

**Satzung vom 20.02.2018 zur 9. Änderung der Satzung der Gemeinde Altwigshagen
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen
der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland
und „Untere Peene“ Anklam
vom 03.12.2001**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V), in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.02.2018 folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung der Gemeinde Altwigshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland und „Untere Peene“ Anklam erlassen:

**Artikel I
Änderung der Gebührensatzung**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt jährlich erstmalig für das Jahr 2018 für alle im amtlichen Liegenschaftskataster bezeichneten Flächen

- des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ für

a) Gebäude-, Frei-, Betriebs-, Verkehrsfläche	0,008585 €/m ²
b) Weg, Fahrwege	0,004044 €/m ²
c) Waldfläche, Gehölz	0,001471 €/m ²
d) landwirtschaftliche und unbebaute Flächen Brachland, Heide, sonstige Flächen	0,002098 €/m ²
e) Fließgewässer, stehende Gewässer	0,000152 €/m ²
f) Unland, Sumpf	0,001017 €/m ²
g) Vorteilsfläche Schöpfwerksbewirtschaftung	0,000332 €/m ²

- des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ für

a) Gebäude-, Frei-, Betriebs-, Verkehrsfläche	0,003649 €/m ²
b) Weg, Fahrwege	0,002015 €/m ²
c) Waldfläche, Gehölz	0,000827 €/m ²

d) landwirtschaftliche und unbebaute Flächen Brachland, Heide, sonstige Flächen	0,001421 €/m ²
e) Fließgewässer, stehende Gewässer	0,000085 €/m ²
f) Unland, Sumpf	0,000679 €/m ²

gestrichen wird der Satz: Der Gebührensatz bleibt unverändert bis die Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ und „Untere Peene“ die Beiträge für die Gemeinde ändern.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Altwigshagen, den 20.02.2018

gez. Gerlinde Foy
Bürgermeisterin

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Altwigshagen geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.